

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.
Bd. 47 = N.F. Bd. 27, 1882, S. 176 - 176

Literatur-Notiz

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

und somit die Rechte einer solchen nicht beanspruchen könne, so vereinige er doch seinem Bestande nach die wesentlichsten Merkmale einer juristischen Person in sich und hätten daher die Bestimmungen über juristische Personen auf ihn Anwendung zu finden. Seuffert, Arch. Bd. 6 Nr. 2, Bd. 20 Nr. 200; Windscheid, Pand. §. 58 Note 3; Arndt & Pand. §. 42 Note 3; Smlg. Bd. 5 S. 203, Bd. 6 S. 862.

(Daraufhin wurde entschieden, daß für ein vom Vereine für sich durch seinen statutenmäßig ihn vertretenden Vorstand kontrahirtes Darlehen nur der Verein haftbar sei, nicht dessen Vorstand). Urtheil vom 23. Dezbr. 53 Nr. 6026.

Literatur-Notiz.

Von Rechtsanwalt B. Hartmann in Nürnberg, von welchem auch ein nunmehr in 2. Auflage erschienener anerkannt vorzüglicher Commentar zum Reichsgesetz vom 21. Juli 1879 herausgegeben wurde, der in diesen Blättern bereits Erwähnung gefunden hat, ist ein weiteres Werk: „Die allgemeine deutsche Wechselordnung nach der Rechtslehre und Rechtsprechung erläutert“ im Verlage von Karl Heymann in Berlin erschienen. Dasselbe erscheint für die juristische wie kaufmännische Welt als ein vortrefflicher Führer auf dem Gebiete des Wechselrechtes.

Den einzelnen Gesetzesartikeln ist zunächst das Summarium der Erläuterungen nach laufenden Nummern nachgesetzt und diesen sind dann die Erläuterungen selbst in zweckmäßiger Kürze mit den betreffenden Allegationen angereicht, so daß das Ganze sehr übersichtlich und für den praktischen Gebrauch besonders diensam ist.